

Satzung des Förderkreises für Lutherische Schulen e.V. , Zwickau

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis für Lutherische Schulen e.V.“, Zwickau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

§ 2 Zweck, Grundlage und Zielstellung

(1) Der Förderkreis für Lutherische Schulen e.V., Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Förderkreises für Lutherische Schulen e.V., Zwickau ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen.

(3) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein stellt sich die Aufgabe, lutherische Schulen, Horte, Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen zu gründen und zu fördern. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, auf das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) in seiner aktuellen Fassung, sowie auf die Verfassung des Freistaates Sachsen, § 102 (3) und (4).
- Für die Bildung und Erziehung der Kinder stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte die Grundlage dar. In den vom Verein verantworteten Einrichtungen geht es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Vermittlung der ethischen Werte des Christentums in lutherischer Prägung. Eltern, Lehrer, Erzieher und Schüler sollen sich auf dieser Basis als Gemeinschaft verstehen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung bestimmen.
- Basis für das Handeln des Vereins ist das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es im Konkordienbuch niedergelegt ist.

(4) Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

(5) Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, gleich welchen Bekenntnisses, offen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verein sichert durch aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Betrieb der von ihm verantworteten Einrichtungen. Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter dieser Einrichtungen ist die Grundlage gemäß §2 verbindlich und verpflichtend.

(2) Der Verein schafft die notwendigen Voraussetzungen zum Betrieb der erforderlichen Einrichtungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Er nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen.

§ 4 Finanzen

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse von Veranstaltungen. Der von den Mitgliedern gewählte Kassenführer hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen. Die Buchführung ist einmal jährlich offen zu legen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Förderkreis setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Glieder der Ev.-Luth. Freikirche und ihrer Schwesterkirchen können aktive Mitglieder werden. Sie sind an die Grundlage des Vereins gebunden (§§ 2 und 4), erkennen die Ziele des Vereins an und unterstützen diese nachhaltig durch aktive Mitarbeit und Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung sowie durch Zuwendung.

Fördernde Mitglieder können aus dem oben genannten Personenkreis werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins insbesondere ideell und/oder finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

(3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Betrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (zum Ende des Monats), durch Ableben des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Betreffende zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

(6) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand. Für bestimmte Aufgaben können darüber hinaus Arbeitsgruppen (erweiterter Vorstand) gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Beauftragten mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Gründe weiterer Einberufungen können der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder sein.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Beauftragten geleitet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit zwei aktive Mitglieder bestätigen. Jede Mitgliederversammlung beginnt mit dem Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung und der Gelegenheit der Rückfrage.

(5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die anwesenden aktiven Mitglieder beschließen mit der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen beschließen die anwesenden aktiven Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, bzw. Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und deren Überprüfung
- Entlastungserteilung für den Vorstand
- Festlegung der Mindestbeiträge
- Prüfen und Genehmigung des Haushaltplanes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Überwachung der Einhaltung der Satzung

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie ggf. über die Auflösung des Vereins
- Bearbeitung von Vorlagen des Vorstandes und Anträgen einzelner Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, dessen Mitglieder der Ev.-Luth. Freikirche angehören müssen, verkörpert die Leitung des Vereins. Er ist das oberste Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand wird aus den aktiven Mitgliedern des Vereins gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassierer.

Als beratendes Mitglied nimmt ein Vertreter des Schulausschusses der Evangelisch-Lutherischen Freikirche an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Der Vorstand wird auf höchstens vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Der Vorstand kann darüber hinaus Berufungen für verschiedene Arbeitsgebiete des Vereins (erweiterter Vorstand) vornehmen. Der erweiterte Vorstand hilft und berät bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, hat jedoch bei den Beschlüssen des Vorstandes kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Beschlüsse wird Protokoll geführt. § 7 (4) gilt entsprechend.

(5) Die Beratungstermine des Vorstandes werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Beratungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Dem Vorstand kann entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 (5) dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Gesetzliche Vertreter

(1) Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dabei sind die gesetzlichen Vertreter an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

(2) Schriftstücke, mit denen einem Recht entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3) Zeichnungsberechtigt für alle banktechnischen Vorgänge sind der Kassenführer, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Gründung und Auflösung des Vereins

(1) Die Gründung des Vereins erfolgte am 21. November 1998. Die Eintragung in das Vereinsregister Zwickau erfolgte am 15.03.1999 unter der Nummer VR 1326.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde. Zum Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird erneut nach schriftlicher Einladung eine Sitzung (zwei Wochen später) anberaumt, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden, mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Freikirche, die es ausschließlich und unmittelbar für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, also für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung formell oder inhaltlich mit geltenden Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen oder Verordnungen nicht in Einklang stehen, so kann der Vorstand, ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen zu müssen, die sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen vornehmen. Die Mitglieder sind jedoch davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.